



Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eintägige Ausflüge der Schule/Kindertagesstätte ohne Hort

Mehrtägige Klassenfahrten/Kita-Fahrten ohne Hort

→ Bitte kreuzen Sie pro Antrag immer nur eine Leistung an!

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“

Ich beziehe Leistungen nach folgendem Gesetz:			
<input type="checkbox"/> SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende	<input type="checkbox"/> SGB XII Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> WoGG/BKGG Wohngeld/Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/> AsylbLG Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Aktenzeichen/Nummer der Bedarfsgemeinschaft:			

Antragsteller/in	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Telefon, E-Mail	

Name des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen (Bitte beachten Sie, dass für jede Person sowie für jede Leistungsart ein eigener Antrag zu stellen ist.)	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name und Anschrift der Schule/Kita	

besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule eine Kindertagesstätte

Bitte dem Antrag beifügen:

- eine Bankverbindung der Schule/Kindertagesstätte oder Ihre Bankverbindung und eine Quittung über die Zahlung
- eine Bestätigung über Art, Dauer, Ziel und Kosten des Ausflugs/der Fahrt
- einen aktuellen Leistungsbescheid (bei Bezug von Wohngeld/Kinderzuschlag)

Richtigkeit der Angaben/Datenschutz

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und werden auf Grund der §§ 60 - 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift
Antragsteller/Antragstellerin

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bei minderjährigen Antragstellern

Hinweise zum Antrag auf eintägige Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten/Kitafahrten

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden frühestens ab Beginn des aktuellen Gewährungszeitraums Ihrer jeweiligen Sozialleistung gewährt. Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist eine rückwirkende Gewährung von 12 Monaten möglich.

Die Leistungen erhalten Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden ebenfalls Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht.

- **Welche Leistungen werden für Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Kindertagesstätten und Schulen erbracht?**

Übernommen werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schulen und Kitas sowie mehrtägigen Kita- und Klassenfahrten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen), die im Bewilligungszeitraum der Sozialleistung stattfinden bzw. im Rahmen dieses Zeitraums fällig werden. Hortfreizeiten gehören nicht dazu. Taschengeld oder Kosten für den persönlichen Bedarf werden nicht übernommen.

Mit dem Antrag legen Sie uns, wie im Antrag beschrieben, eine Bescheinigung der Schule oder der Kita vor. Sie erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid und bei Zahlung an die Schule/Kita eine Kostenübernahmeerklärung für den Anbieter.

Es können weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden:

- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Ergänzende angemessene Lernförderung
- Gemeinschaftliches Mittagessen für Schülerinnen und Schüler an Schulen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (ohne Hort) besuchen
- Teilhabe an Kultur, Sport, Freizeit usw. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Leistungen können Sie dem Flyer „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ entnehmen.

Weiterhin können Sie sich im Kommunalen Jobcenter Wiesbaden in der **Fachstelle „Bildung und Teilhabe“**, Konradineralle 11, Eingang B, Schalter C informieren und dort den Antrag stellen.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:30 Uhr sowie 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Service-Nummer: 0611 31-4797

E-Mail: bildung-teilhabe@wiesbaden.de

Der Antrag kann ebenfalls bei der Sachbearbeitung SGB II, SGB XII oder AsylbLG abgegeben bzw. per E-Mail zugesandt werden.